

**Satzung  
zur Änderung der Betriebsatzung  
des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21, ber. 2004 S. 653) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 20. Mai 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes  
Stadtwerke Lörrach**

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  1. Die Stadtwerke Lörrach umfassen die Betriebszweige Wasserversorgung, Wärmeversorgung, Stromversorgung, Bäder, Mitunternehmerschaft badenova AG & Co. KG, Verkehr und Betriebsgebäude Burghof. Sie werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
  2. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Strom, den damit verbundenen Dienstleistungen und der Betrieb der Netze sowie die Bereitstellung von Hallenbad und Freibad, die Bereitstellung von Verkehrsleistungen sowie die Bereitstellung des Betriebsgebäudes Burghof.

Die Absätze 3 bis 5 gelten unverändert weiter.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Geltung ab dem 26.03.2021 in Kraft.

Lörrach, den

(Jörg Lutz)  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.